

**Fachprüfungsordnung für den
berufsbegleitenden Bachelor-Fernstudiengang
„Angewandte Betriebswirtschaftslehre“
der Hochschule Neubrandenburg
vom 27. Mai 2016**

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Hochschule Neubrandenburg vom 14. November 2012 (Mittl.bl. BM 2012, S. 1105) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachprüfungsordnung als Satzung für den berufsbegleitenden Bachelor-Fernstudiengang „Angewandte Betriebswirtschaftslehre“ erlassen.

Inhalt

- § 1 Grundsatz, Akademischer Grad
- § 2 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Anrechnungen
- § 5 Art der Prüfungsleistungen
- § 6 Modulprüfungen
- § 7 Bachelor-Arbeit
- § 8 Wiederholungsprüfungen
- § 9 In-Kraft-Treten

- Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 2: Diploma Supplement

**§ 1
Grundsatz, Akademischer Grad**

(1) Es gelten unmittelbar neben den Vorschriften dieser Fachprüfungsordnung auch die Vorschriften und Regelungen der RPO der Hochschule Neubrandenburg.

(2) Das Studium an der Hochschule Neubrandenburg wird im berufsbegleitenden Bachelor-Fernstudiengang „Angewandte Betriebswirtschaftslehre“ mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.) beendet.

§ 2

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium an der Hochschule Neubrandenburg bis zum Erreichen des entsprechenden Hochschulabschlusses beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelor-Prüfung berufsbegleitend vier Studienjahre (acht Semester). Hierin ist die für die Abschluss-Arbeit benötigte Zeit enthalten.
- (2) Die Studieninhalte ergeben sich aus der jeweiligen Fachstudienordnung zum Studiengang. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist in Anlage 2 (Modulbeschreibungen) der Fachstudienordnung aufgeführt.
- (3) Die jeweilige Fachstudienordnung regelt neben den Zielen und Inhalten auch den Aufbau des Studiums einschließlich der Schwerpunkte, die die Studierenden nach eigener Wahl bestimmen können.
- (4) Die Fachstudienordnung regelt auch die Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen, insbesondere kann sie die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen vom Nachweis ausreichender Vorkenntnisse oder Fertigkeiten abhängig machen. Die Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen, die Anlage der Fachstudienordnung sind, festgelegt.

§ 3

Besondere Zugangsvoraussetzungen

Die Hochschule Neubrandenburg behält sich vor, den Studiengang aus ressourcenschonenden Gründen bei weniger als 20 Studierenden nicht durchzuführen. In diesem Fall erhalten die Bewerberinnen/Bewerber ihren Zulassungsantrag zurück.

§ 4

Anrechnungen

- (1) Die Einstufung in ein höheres Fachsemester durch Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen bzw. von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist in der Einstufungsprüfungsordnung für den Bachelor-Fernstudiengang „Angewandte Betriebswirtschaftslehre“ geregelt.
- (2) Leistungen, deren Erbringung zehn Jahre oder mehr zurückliegt, werden auf die in diesem Studiengang zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt.

§ 5 Art der Prüfungsleistungen

- (1) Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Fachprüfungsordnung.
- (2) Die Dauer von Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten beträgt 60 bis 300 Minuten. Die genaue Dauer der Klausur wird in Anlage 1 zu dieser Fachprüfungsordnung festgelegt.
- (3) Alternative Prüfungsleistungen nach § 15 Absatz 1 RPO sind so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen in Vollzeit oder auch parallel zum Studium bearbeitet werden können. Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten für die Aufgabenstellung sind zu berücksichtigen. Sie werden als Einzel- oder Gruppenarbeit zugelassen. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein. Näheres regelt die Fachstudienordnung in Anlage 2 (Modulbeschreibungen).

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann aus mehreren Prüfungsteilleistungen bestehen, die zeitlich voneinander getrennt geprüft und bewertet werden können. Aus den Einzelbewertungen ist eine Gesamtmodulnote zu bilden. Dabei darf das Nichtbestehen einer Teilprüfung nicht automatisch dazu führen, dass das Modul insgesamt nicht bestanden ist. So sind die Prüfungsteilleistungen nicht in Notenwerten, sondern in Prozentpunkten anzugeben. Um das Modul zu bestehen, muss das arithmetische Mittel aller Prozentpunkte mindestens 51 ergeben.
- (2) Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan) der Fachprüfungsordnung. Welche Module benotet werden und welche unbenotet nur als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet werden, ergibt sich ebenfalls aus der Anlage 1 (Studien- und Prüfungsplan).
- (3) Es fließen folgende benotete Module in die Gesamtnote ein:
- (a) Basismodule:

M01	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	1.Semester
M02	VWL Mikroökonomik	1.Semester
M03	Wirtschaftsrecht I	1.Semester
M04	Externes Rechnungswesen	1.Semester
M05	VWL Makroökonomik	2.Semester
M06	Personal und Organisation	2.Semester
M07	Quantitative Methoden	2.Semester
M08	Internes Rechnungswesen	2.Semester
M09	Investition und Finanzierung	3.Semester
M10	Marketing	3.Semester

M11	Bilanzierung	3.Semester
M12	Controlling	3.Semester
M13	Steuern	4.Semester
M14	Beschaffung, Produktion und Logistik	4.Semester
M15	Projektmanagement	4.Semester
M16	Management	4.Semester
M17	Wirtschaftspolitik	5.Semester
M18	Strategische Unternehmensführung	5.Semester
M19	Wirtschaftsrecht II	5.Semester
M21	Regionale Wertschöpfungskette	6.Semester
M24	Arbeitsrecht	6.Semester
M25	Unternehmensgründung, -nachfolge und -bewertung	8.Semester

(b) Schwerpunktmodule:

Studienschwerpunkt „Personal- und Organisationsentwicklung“

M26	Organisationsentwicklung I	7.Semester
M27	Personal I, Führung, Verhandlung, Beratung	7.Semester
M28	Organisationsentwicklung II	7.Semester
M29	Personal II	7.Semester

oder

Studienschwerpunkt „Finanz- und Rechnungswesen, Controlling“

M30	Operations Research	7.Semester
M31	Unternehmensplanspiel Finanzmanagement	7.Semester
M32	Risikomanagement	7.Semester
M33	Rechnungslegung der Unternehmung	7.Semester

(c) Praxis- und Abschlussmodule:

M34	Praxisprojekt I	3.-4.Semester
M35	Praxisprojekt II	5.-6.Semester
M37	Bachelorarbeit	8.Semester

§ 7 Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Bachelor-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein eng umgrenztes Problem aus einem Fachgebiet der Betriebswirtschaftslehre selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Lage der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus der Fachstudienordnung. Sie ist im letzten Semester der Regelstudienzeit zu schreiben.

(3) Die Zulassung zur Bachelor-Arbeit setzt voraus, dass Module des Bachelor-Studiengangs im Umfang von mindestens 150 ECTS-Punkten bestanden sind.

(4) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt zwölf Wochen. Um die Einhaltung der Regelstudienzeit zu gewährleisten, ist sie 16 Wochen vor Ende der Regelstudienzeit entsprechend der RPO anzumelden. Dies schließt eine frühere Anmeldung nicht aus, es sei denn die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt.

(5) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin/der Betreuer sein.

(6) Insgesamt werden für das Abschluss-Modul zwölf ECTS-Punkte. Die Note der Bachelor-Arbeit fließt nach ECTS-Punkten gewichtet in die Endnote mit ein.

§ 8 Wiederholungsprüfungen

(1) Alle Studierenden dieses Studiengangs können Modulprüfungen wiederholen auf der Grundlage des § 29 der RPO. Es gilt ferner, dass der Prüfungsausschuss über die Anerkennung eines Härtefalls entscheidet, der zu einem vierten Prüfungsversuch führt. Dazu ist ein glaubhaft belegter, schriftlicher Antrag einzureichen. Bei der Prüfung eines Härtefallantrages hat der Prüfungsausschuss insbesondere die bisherigen Leistungen der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu berücksichtigen und die Erfolgsaussichten der dritten Wiederholungsprüfung einzuschätzen.

(2) Wiederholungsprüfungen finden grundsätzlich im Folgesemester statt. Sie können in Einzelfällen aber auch im selben Semester angeboten werden. § 18 Absatz 1 RPO gilt entsprechend. § 18 Absatz 1 Satz 10 RPO bleibt unberührt.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

(2) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2016/17 im berufsbegleitenden Bachelor-Fernstudiengang „Angewandte Betriebswirtschaftslehre“ immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 18. Mai 2016 und der Genehmigung der Prorektorin für Studium, Lehre, Weiterbildung und Evaluation vom 27. Mai 2016.

Neubrandenburg, den 27. Mai 2016



Prorektorin für Studium, Lehre, Weiterbildung und Evaluation
der Hochschule Neubrandenburg
Prof. Dr. Marion Musiol